Satzung

Neufassung der Satzung laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2026

Lernort Stadion e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Lernort Stadion“, er hat seinen Sitz in Berlin.

(1) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die politische Bildung auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie und die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins. Satzungszwecke sind die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Hierzu betreibt und fördert der Verein selbst, durch seine Mitglieder oder durch lokale Vereine, Fanprojekte und andere Träger sogenannte Lernzentren, in denen er durch die Verbindung von Sportfaszination und handlungsorientierter außerschulischer politischer Bildung, Bildungsangebote für junge Menschen ausrichtet. An dem außergewöhnlichen Lernort Stadion fördert der Verein bei den Teilnehmer*innen durch Workshops, Seminare, Ausstellungen, Konferenzen, Projekttage, Austauschprogramme und Zukunftswerkstätten insbesondere zu den Themen

- Demokratieförderung
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Migration und Integration
- Inklusion

- Fan- und Fußballkultur und
- Gewalt- und Gesundheitsprävention
- Bildung für nachhaltige Entwicklung

die Sensibilität und Handlungskompetenz in gesellschaftlichen Problemfeldern, befähigt sie eigene Standpunkte zu gesellschaftspolitischen Fragen zu entwickeln, Verantwortung zu übernehmen und ermutigt sie zu eigenem Engagement.

(3) Der Verein kann wissenschaftliche Untersuchungen und Evaluationen zur Wirkung der politischen Bildung durchführen oder in Auftrag geben.

(4) Darüber hinaus verbreitet der Verein als Impulsgeber in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten und Methodenwerkstätten die Idee der politischen Bildung im Netzwerk Sport. Des Weiteren entwickelt und realisiert der Verein neue Methoden und Zugänge, Materialien, Lernansätze, Veranstaltungskonzepte, Präventions- und Beratungsmodelle sowie Qualitätsstandards.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften, Erlöschen der Mitgliedschaft, Beiträge

Der Verein hat drei Formen von Mitgliedschaften:

a. Ordentliche Mitgliedschaft
b. Fördermitgliedschaft
c. Ehrenmitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft:

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der den Antrag nach Befürwortung der Mitgliederversammlung zuleitet, die über die Aufnahme entscheidet. Dem Verein soll jeweils ein Vertreter eines nach den Qualitätsstandards von Lernort Stadion arbeitenden Lernzentrums oder der Träger des Lernzentrums als ordentliches Mitglied angehören.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie fördern die Arbeit des Vereins durch aktive Unterstützung.

(3) Die Haftung der ordentlichen Mitglieder untereinander und gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Fördermitgliedschaft:

(4) Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins finanziell unterstützen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

(6) Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, verfügen aber über Rede- und Antragsrecht.

Ehrenmitgliedschaft:

(7) Auf Vorschlag des Vorstands oder eines ordentlichen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(8) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, verfügen aber über Rede- und Antragsrecht.

(9) Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit.

Erlöschung der Mitgliedschaft

(10) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

(11) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) nicht mehr in einem Lernzentrum tätig ist bzw. kein Lernzentrum mehr betreibt;

b) die Arbeit und Inhalte des Vereins nicht mehr aktiv fördert;

c) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

d) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

e) Ansichten vertritt oder befürwortet, die die Grundlagen und Normen einer rechtsstaatlichen Demokratie in Abrede stellen;

f) Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, Hautfarbe, Ethnie, nationaler Herkunft, ihrer Religion, ihrer sozialen Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert oder derartige Diskriminierungen befürwortet;

g) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, beispielsweise wegen schwerwiegender Straftaten rechtskräftig verurteilt wird oder dem Verein Schaden zufügt.

(12) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Stellung und Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Beratung über die Jahresziele und Strategien des Vereins;

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

c) Entlastung des Vorstands;

d) Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands;

e) Wahl der Mitglieder des Vorstands;

f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;

g) Genehmigung der durch den Vorstand beschlossenen Finanzordnung.

Einberufung und Versammlungsleitung

(2) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den/der Vorstandsvorsitzenden zusammen und wird von dieser Person geleitet. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vereinsvorsitz.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder erfolgen. Die

Einladung erfolgt per E-Mail oder auf Wunsch postalisch an die letzte vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

Tagesordnung und Protokoll

(4) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen und gegebenenfalls zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Stimmen, Beschlüsse, Wahlen

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person des gleichen Lernort-Standortes bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(6) Bei Wahlen ist offen abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Gewählt ist die Person, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, wird die Wahl in einem zweiten Wahlgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt

bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen,

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und

c) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich zum vorgenannten BGB-Vorstand a) – c) dem Vorstand weitere Beisitzer*innen angehören sollen. Diese werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der/die Stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied vertreten den Verein jeweils gemeinsam oder mit dem/der Vorsitzenden. Die Beisitzer*innen sind nicht vertretungsberechtigt.

(3) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Davon abweichend können die Vorstandsämter gegen Entgelt auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Inhalte des Vertrages trifft der Vorstand.

(5) Der Vorstand beschließt eine Finanzordnung, die die Verwendung der Mittel des Vereins und die Aufstellung des Haushaltsplans regelt. Er legt die beschlossene Finanzordnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung tritt die Finanzordnung in Kraft.

§ 8 Besondere Vertreter*in

Der Vorstand kann durch Beschluss für gewisse Geschäfte, insbesondere zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins, besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die dem/der besonderen Vertreter*in übertragenen Geschäftskreise sind in dem Bestellungsbeschluss festzulegen.

LERNORT STADION

§ 9 Beirat Lernort Stadion

Der Vorstand kann die Einberufung eines Beirates beschließen. Der Beirat soll den Vorstand in Fragen der Weiterentwicklung und des Aufbaus von Lernzentren, der Entwicklung von Qualitätsstandards, dem Fundraising und der Öffentlichkeitsarbeit beraten. Der Vorstand beruft nach freiem Ermessen Mitglieder des Vereins oder Dritte als Angehörige des Beirates.

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung, Inkrafttreten

(1) Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Robert Bosch Stiftung GmbH, Heidehofstr. 31, 70184 Stuttgart und die Bundesliga-Stiftung, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.